



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ÖKOWORLD KLIMA

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ZTYVERTNTEG54

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

## NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Werden mit diesem Produkt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **80%\***
- nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_\_% an nachhaltigen Investitionen:
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

\*Alle vom Teilfonds getätigten Investitionen in Unternehmen verfolgen ein ökologisches und/oder ein soziales Ziel.

## Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ÖKOWORLD KLIMA verfolgt das nachhaltige Investitionsziel, global in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken. Mit seinen Investitionen will der Teilfonds sowohl ökologische als auch soziale Ziele erreichen. Ökologische Ziele haben dabei immer auch positiven Einfluss auf soziale Ziele. Beispielsweise führt eine Bekämpfung des Klimawandels oder der Schutz natürlicher Wasserressourcen auch zu gesellschaftlicher Stabilität und Entwicklung.

Die Ziele umfassen im ökologischen Bereich den allgemeinen Umwelt- und Klimaschutz, darunter auch die Umweltweltziele gemäß der Taxonomie-Verordnung bezüglich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Auf der sozialen Ebene sollen die Investitionen die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen verbessern, zur Gesundheit beitragen, Bildung erhöhen, ungerechtfertigte Ungleichheiten bekämpfen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Zukunftsfähigkeit fördern.





Alle Emittenten des Anlageuniversums sollen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und hat keinen Index als Referenzwert. Bei der Auswahl der Unternehmen in das Anlageuniversum verfolgt der Teilfonds einen eigenen und unabhängigen Ansatz (siehe Nachhaltigkeitsanalyse).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

## Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Für die Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele dieses Finanzproduktes werden im Rahmen der hauseigenen Nachhaltigkeitsanalyse folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen;
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die mindestens eine Ratingziffer von 4 aufweisen (siehe Punkt Nachhaltigkeitsanalyse für weitere Informationen).

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

## Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele führen?

Um sicherzustellen, dass die getätigten Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen und sozialen Investitionsziele führen, berücksichtigt der Teilfonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, wie nachstehend näher erläutert.

## Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

## Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Im Rahmen des Überprüfungsprozesses durch die Analysten der Nachhaltigkeits-Research Abteilung wird jedes Unternehmen in Bezug auf Verstöße gegen diese Prinzipien überprüft.

Diese Überprüfung basiert auf eigenen Analysen und/oder Informationen externer Datenanbieter. Bei systematischen Verstößen der entsprechenden Prinzipien werden die entsprechenden Unternehmen aus dem Universum ausgeschlossen bzw. führt der Umstand zur Nicht-Aufnahme. In allen anderen Fällen werden die Ergebnisse der Analysen in Rahmen eines Abwägungsprozesses berücksichtigt. Insbesondere wird berücksichtigt, wie ein Unternehmen mit Verstößen umgeht – ein entsprechendes Bewusstsein, eine Aufarbeitung und ein Abstellen der Mängel sind notwendig.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

Ja    
 Nein

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Treibhausgasemissionen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Emittenten bei persönlichen Besuchen und bei Anfragen via Mail, wenn keine oder unzureichende Klimastrategie einschließlich Umsetzung besteht
CO <sub>2</sub> -Fußabdruck	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Unternehmen der Kohle- und Erdölförderung
Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen durch persönliche Unternehmensbesuche und per E-Mail, wenn kein Ausstiegsszenario erkennbar ist oder das Ausstiegsszenario unzureichend ist.
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse unter Berücksichtigung der nachhaltigkeitsbezogenen Notwendigkeit
Biodiversität Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit Schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Faktischer Ausschluss von Branchen wie Bergbau oder Textil, wenn wesentliche Auswirkungen auf die Biodiversität nicht gemanagt werden
Emissionen in Wasser	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss, wenn Kontroversen zu Wasserverschmutzung vorliegen
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss, wenn Kontroversen zu Umweltverschmutzung vorliegen
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschluss bei systematischen Verstößen



Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Ausschluss bei systematischen Verstößen
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschluss

Mehr Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht des Teilfonds zu finden.



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ÖKOWORLD LUX S.A. hat sich seit Gründung am 26. Oktober 1995 eigenverantwortlich zum Ziel gesetzt, ausschließlich Fonds aufzulegen, die ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien folgen, um positive Auswirkungen für Umwelt und Gesellschaft zu erreichen.

Der Teilfonds ÖKOWORLD KLIMA verfolgt das Ziel, global in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken.

Die Bewertung der Unternehmen erfolgt dabei nicht auf Basis von Einschätzungen externer Drittanbieter, sondern aus den – über Branchen variierenden – Prüfkriterien des proprietären und über die Jahre ständig weiterentwickelten ÖKOWORLD-Ansatzes.

Das Ziel der Anlagepolitik besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite in der Währung des Teilfonds unter Einhaltung der strengen ethisch-ökologischen und sozialen Kriterien.

## Der getrennte Investmentprozess

Der ÖKOWORLD-Ansatz sieht eine vollständige Trennung von Nachhaltigkeits-Research einerseits und Fundamentalanalyse sowie Portfoliomanagement andererseits vor. Die Portfoliomanager können ausschließlich in Unternehmen investieren, die nach Überprüfung der sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Unternehmensführung durch die Nachhaltigkeits-Research Abteilung in das Anlageuniversum aufgenommen wurden.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist bei der ÖKOWORLD LUX S.A. die hauseigene Nachhaltigkeits-Research Abteilung inhaltlich, räumlich und personell strikt von der Abteilung Finanzanalyse und Portfoliomanagement getrennt. Durch diesen getrennten Prozess wird u.a. auch sichergestellt, dass es nicht zu Interessenskonflikten zwischen finanziellen und nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten kommt.



Bei der Beobachtung und Bewertung der weiteren Entwicklung im Wasser- bzw. Klimasektor und bei der Einschätzung von Produkten und Technologien wird ÖKOWORLD für die Teilfonds ÖKOWORLD KLIMA und ÖKOWORLD WATER FOR LIFE durch einen wissenschaftlichen Fachbeirat unterstützt.

## Ausschluss- und Negativkriterien

ÖKOWORLD hat Ausschluss- bzw. Negativkriterien festgelegt, die dazu führen, dass Unternehmen und Branchen, die aus unserer Sicht wesentliche nachteilige Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung haben, von vornherein keine Aufnahme in die Anlageuniversen unserer Teilfonds finden oder nach einer Detailanalyse ausgeschlossen werden.

Jedes Kriterium kann zu einem Ausschluss oder einer Nicht-Aufnahme in das Anlageuniversum führen.

Die folgenden Branchen halten wir für die Branchen mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Daher sind Unternehmen, die in den folgenden Branchen tätig sind, aus unseren Anlageuniversen ausgeschlossen:

- Erzeugung von Atomenergie oder Atomtechnik inklusive Anlagen, Vorprodukte oder spezifische Dienstleistungen
- Gewinnung und Förderung von Fossiler Energie
- Herstellung von Chlorchemie
- Gentechnik in offenen Systemen
- Entwicklung und Herstellung von Kriegswaffen, Rüstung, Militärtechnologien inklusive Anlagen, Vorprodukte oder spezifische Dienstleistungen
- Entwicklung und Herstellung gesundheitsschädlicher Produkte, wie bspw. Tabak
- Raubbau an natürlichen Ressourcen

Weitere feste Ausschlusskriterien sind:

- systematische Verstöße gegen Menschenrechte
- systematische Verstöße gegen die Kernkonventionen der International Labor Organization (ILO), z. B. Kinder- und Zwangsarbeit und gegen die Prinzipien des UN Global Compact

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

## Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds bestehen zum einen in der Anwendung von Ausschlusskriterien und zum anderen in der Anwendung von Positivkriterien, um die geeigneten nachhaltigen Unternehmen für das Anlageuniversum des Teilfonds auszuwählen.

Unternehmen, die zur Erfüllung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, sind Unternehmen, die mindestens einen der folgenden Punkte erfüllen (siehe auch die anschließenden Erläuterungen):

1. umwelt- oder sozialverträgliche Technologien und Verfahren entwickeln, vertreiben oder verwenden;
2. Dienstleistungen anbieten, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere Umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern; insbesondere, wenn sie über die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinausgehen.



3. regenerative Energien gewinnen, einsetzen oder damit handeln oder mit ihren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur Erhöhung der Energieeffizienz oder zu einer geringeren Energieintensität beitragen;
4. Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer, natürlicher Ressourcen oder zur Substitution nicht-erneuerbarer durch erneuerbare Ressourcen erbringen
5. Sozial-, Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagementsysteme anwenden
6. Umwelt- oder sozialverträgliche Produkte und Leistungen anbieten bzw. erbringen, die dem allgemeinen Wohle dienen und in besonderer Nachhaltigkeits-Qualität (z.B. Haltbarkeit, Reparier-/Recyclingfähigkeit) angeboten werden
7. Dienstleistungen oder Produkte anbieten, die einen Beitrag zur Bildung, medizinischen und gesundheitlichen Versorgung, zur Sicherheit von Menschen oder zur finanziellen Vorsorge leisten.
8. besonders demokratische Unternehmensstrukturen, humane, soziale oder emanzipatorische Arbeitsbedingungen schaffen oder gezielt zum Abbau von Diskriminierung und Korruption beitragen
9. sich für Transparenz und Offenlegung einsetzen und in diesem Sinne handeln, bspw. indem umfassende Nachhaltigkeitsberichte und Kennzahlen veröffentlicht werden

## Weitere Erläuterungen

Zu den Punkten 1., 4., 6. und 7.

Zu den Technologien der regenerativen Energiegewinnung zählen wir vor allem die Wind- und Solarenergie, teilweise Wasserkraft (unter Berücksichtigung lokaler ökologischer Wirkungen). Energiegewinnung aus Kernspaltung ist für uns nicht nachhaltig und wir schließen Atomkraft aus. Weitere umweltfreundliche Technologien sind alle Technologien, die einen vergleichsweise geringen ökologischen negativen Impact haben (Verringern, Vermeiden) oder einen hohen positiven Impact (durch Beseitigen von (potentiellen) Umweltschäden). Beispiele sind Unternehmen der Umweltdienstleistungen oder das Herstellen alternativer Baustoffe wie Holz oder Ziegel aus Naturstoffen. Der Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen lässt sich zudem verringern, wenn in den betrieblichen Produktionsprozessen Energie und Ressourcen eingespart werden (Effizienz) und/oder durch erneuerbare Energien und Ressourcen ersetzt werden. Daher bewerten wir auch die entsprechenden Reduktions- und Transformationsstrategien positiv. Zu umweltfreundlichen Produkten zählen neben langlebigen Produkten solche Produkte, die aus recyceltem Material hergestellt werden und/oder gut recycelbar sind und dem Recycling auch zugeführt werden, bis hin zum Schließen von Stoffkreisläufen. Insbesondere achten wir auch auf Produkt- Lebenszyklusanalysen, Ökodesign und Umweltdeklarationen. Zu den sozialverträglichen Produkten zählen wir bspw. Bildungs- und Medizin- bzw. Gesundheitsangebote (bestimmte Medikamente/Therapien, Medizintechnik, Betreuungs- und Versicherungsangebote) sowie Produkte, die zur Sicherheit von Menschen und zur finanziellen Vorsorge beitragen.

Bei der Bewertung der ökologischen und sozialen Leistungen berücksichtigen wir Kennzahlen (siehe den Abschnitt Indikatoren), die interpretierbar sein müssen, bspw. im Branchenkontext, im Vergleich zu Mitbewerbern, im Vergleich zu Bezugsgrößen (z.B. Energieintensitäten) oder im Zeitvergleich bzw. im Hinblick auf Zielerreichungen. Im besten Fall lassen sich Kennzahlen in ein Verhältnis setzen zu ökologischen planetaren Tragfähigkeiten oder zu Rechten wie Arbeitnehmer- und Menschenrechten. Letztere dürfen nicht verletzt werden.



Zu Punkt 5.

Die Anforderungen an Managementsysteme variieren im Hinblick auf Geschäftsmodell/Branche und Produktionsländer (einschließlich Zulieferer). Bspw. müssen Produktionsunternehmen ein (idealerweise zertifiziertes) Umweltmanagementsystem nach ISO 14.001 oder EMAS vorweisen. Für Bildungsunternehmen ist das bspw. nicht zwingend nötig, gleichwohl ein Betreiben in der Bewertung positiv gewertet wird. Im sozialen Bereich achten wir insb. in Schwellenländern auf Sozialmanagementsysteme und Policies/Initiativen (bspw. ILO-Bestandteile im Code of Conduct, UN Global Compact) hinsichtlich Menschenrechte. Menschenrechte dürfen nicht verletzt werden und wir benötigen ausreichende Informationen dazu. Eine Produktion in der Region Xinjiang bspw. ist für uns ein besonders schwerwiegendes Negativkriterium, weil von dort keine glaubwürdigen Informationen zu Menschenrechtssituationen zu erhalten sind.

Zu Punkt 8.

Der Code of Conduct muss erforderliche Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Korruption und wettbewerbswidrigem Verhalten enthalten. Darüber hinaus bewerten wir entsprechende unternehmerische Regelungen und Programme, bspw. zum Thema Diversity.

Zu Punkt 9.

Ohne eine entsprechende Transparenz können wir keine Bewertung vornehmen und ebenso benötigen verschiedene Stakeholder wie Kapitalgeber, Staat, Kunden oder Geschäftspartner mehr als nur finanzielle Informationen über Unternehmen. Idealerweise berichteten Unternehmen derzeit in einem geprüften und umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht gemäß den Standards der Global Reporting Initiative und gemäß des CDP – gleichwohl muss hier die Informationslage insgesamt im Markt noch verbessert werden, insbesondere im Hinblick auf planetare ökologische Grenzen. Die Schwerpunkte der Berichterstattung, die wir derzeit voraussetzen bzw. in die Bewertung einfließen lassen, sind branchen- und unternehmensabhängig und lassen sich in der Zweckmäßigkeit nicht pauschalisieren.

## Ausschlusskriterien

Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

## Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Teilfonds investiert nur in Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Unternehmen mit schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen den UN Global Compact werden nicht in das Anlageuniversum des Teilfonds aufgenommen bzw. werden wieder ausgeschlossen.

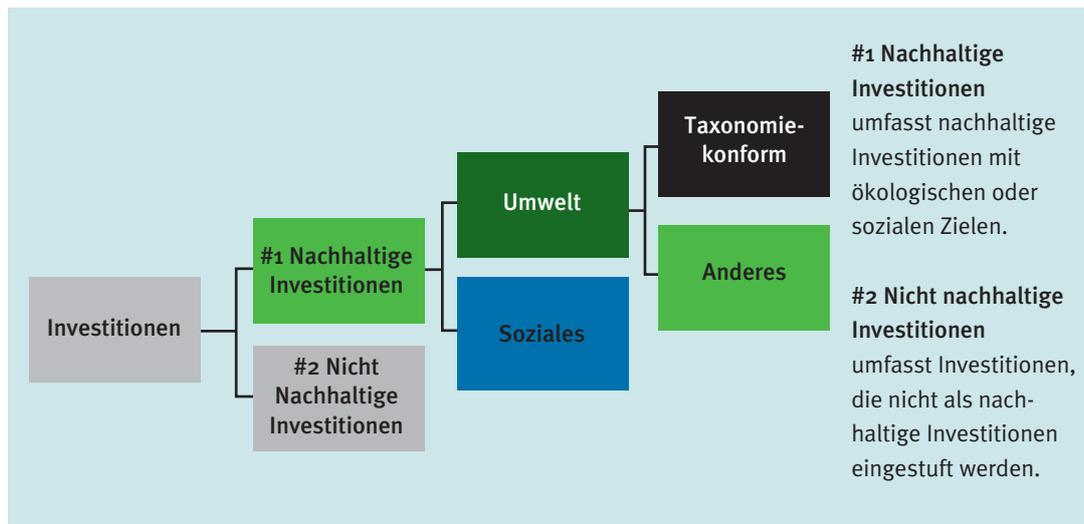
Darüber hinaus werden die folgenden Faktoren im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen berücksichtigt:

- a) die Beziehungen des Unternehmens zu Arbeitnehmern, wie zum Beispiel hinsichtlich signifikanter Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte
- b) Kontroversen hinsichtlich der Einhaltung von Steuervorschriften oder Korruption
- c) der Umgang des Unternehmens mit Kontroversen insbes. im Hinblick auf Transparenz und getroffene Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung
- d) Systeme und Prozesse für Hinweisgeber (Whistleblower)



## Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die ÖKOWORLD verfolgt seit ihren Anfängen einen ganzheitlichen ethisch-ökologischen Ansatz, der darauf abzielt, ausschließlich Investitionen zu tätigen, die gut für die Menschen und ihre Umwelt sind.

Dieser Teilfonds hat ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR, das heißt alle gehaltenen Anteile an Unternehmen oder deren Anleihen, in die der Teilfonds investiert, sind ausschließlich nachhaltige Investitionen. Insofern verfolgen alle Unternehmen in dem Anlageuniversum des Teilfonds ökologische oder soziale Ziele im Sinne der Regulierung.

Dieser Teilfonds investiert 100% in nachhaltige Investitionen. Davon mindestens 80% seines Teilfondsvermögens in Umweltziele und 1% in Soziale Ziele. (#1 nachhaltige Investitionen).

#2 Nicht nachhaltig umfasst per Definition Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können. 100% unserer Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus kann der Portfoliomanager Barmittel, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen zur technischen Liquiditätssteuerung und Risikosteuerung einsetzen. Sie stellen deshalb keine Investition im Sinne nachhaltiger Ziele der Anlagepolitik dar, sondern sind u. a. nötig, um den Teilfonds aktiv zu verwalten.

### Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um nachhaltige Investitionsziele zu erreichen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

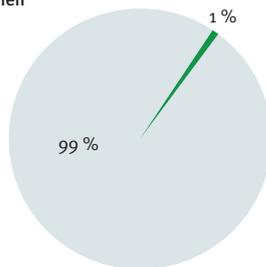
### Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>2</sup> investiert?

Ja  In fossiles Gas  in Kernenergie  
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

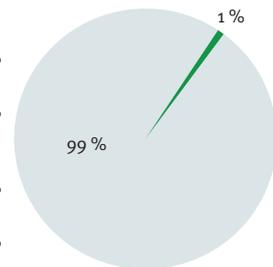
#### 1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\*

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	1 %
Nicht taxonomiekonform	99 %



#### 2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen\*

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	1 %
Nicht taxonomiekonform	99 %



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die u. a. Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds sieht keine Investitionen in Staatsanleihen vor. Der Teilfonds sieht einen Mindestprozentsatz von 1% für Investitionen vor, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden durch den Anteil der Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, bestimmt.

Ein Teil der Daten wird von einem Drittanbieter bezogen und zum Teil direkt bei den Unternehmen erfragt. Die Berechnungen hierzu werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

## Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten- und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt einen Anteil an Investitionen in bestimmte Übergangstätigkeiten oder in ermöglichende Tätigkeiten (z. B. Bildung), aber es wird kein Mindestanteil festgelegt. Alle Investitionen müssen die aus Sicht der ÖKOWORLD umfassenden Anforderungen und Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus verwendet ÖKOWORLD-Ausschlusskriterien, die beispielsweise eine Investition in die Übergangstätigkeit Herstellung von Atomenergie grundsätzlich ausschließen.

2) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind ökologisch nachhaltige

Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



## Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 80%.

Es wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

100% der Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.



## Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 1%.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel (Bankguthaben, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen oder Geldmarktinstrumente) können als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Barmittel gelten per Definition als #2 Nicht nachhaltige Investitionen. Barmittel werden bei solchen Kreditinstituten gehalten, die einen ökologischen und sozialen Mindestschutz aufweisen. Alle Kreditinstitute sind u. a. Unterzeichner der UN Principles for Responsible Banking und orientieren sich an den Prinzipien der UN Global Compact.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

## Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt?

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, sondern verfolgt einen eigenen und unabhängigen Ansatz bei der Auswahl der Unternehmen in das und aus dem Anlageuniversum des Teilfonds.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-klima/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-klima/downloads/factsheets>